



# Erläuterungen zur Entrichtung der Kfz-Steuer

## 1. Vollmacht

Sie können sich bei der Antragstellung (ist zugleich Kfz-Steuererklärung) auf Zulassung eines Fahrzeuges durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie eine inhaltlich vollständige schriftliche Vollmacht erstellen und persönlich unterschreiben. Die Vollmacht wird als **Vordruck hier** bereitgestellt.

## 2. Einverständniserklärung

Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeug-Steuerrückstände vorhanden sind! Für die Zulassung eines Fahrzeuges ist Voraussetzung, dass der künftige Halter/die künftige Halterin in Deutschland keine Kraftfahrzeug-Steuerrückstände hat. Im Falle der Bevollmächtigung setzt die Zulassungsstelle eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin/des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeug-Steuerrückständen informieren darf. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeug-Steuerrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt die Zollbehörden nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin / dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

## 3. SEPA-Lastschriftmandat (§13 Abs.1b Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Informationen für die Ausfüllung des umseitigen SEPA-Lastschriftmandates:

- Das SEPA-Lastschriftmandat muss zwingend von der Halterin/vom Halter, und falls dieser von der steuerzahlenden Person abweicht, auch von dieser unterschrieben werden. Es sind also immer 2 Unterschriften erforderlich. Andernfalls ist eine Zulassung unmöglich.
- Wenn Sie ihr Fahrzeug abmelden oder umschreiben, erlischt automatisch das erteilte SEPA-Lastschriftmandat. Bei Anmeldung eines neuen Fahrzeuges müssen Sie immer ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
- Sie erhalten vor der Abbuchung einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Kfz-Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen.
- Eventuelle Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie bitte dem für die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Hauptzollamt mit.

## 4. Zuständige Zollbehörden

### Allgemeine Fragen zur Festsetzung (Steuerhöhen, Befreiungen, grüne Kennzeichen etc.)

Informations- und Wissensmanagement Zoll

Telefon: 0351/44834-550

E-Mail: [info.kraftst@zoll.de](mailto:info.kraftst@zoll.de)

Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

### Fragen zu bereits zugestellten Steuerbescheiden oder laufenden Anträgen

Hauptzollamt Münster, Linus-Pauling-Weg 1-5, 48155 Münster

Telefon: 0251/4814-0

Fax: 0251/4814-1000

E-Mail: [poststelle@hzams.bfinv.de](mailto:poststelle@hzams.bfinv.de)

### Fragen zu Steuerrückständen, Bar- oder EC-Einzahlungen

Zollamt Düsseldorf-Reisholz, Bublitzer Str. 25, 40599 Düsseldorf

Telefon: 0211/99801-0

Fax: 0211/99801-33

E-Mail: [poststelle.za-reisholz@zoll.bund.de](mailto:poststelle.za-reisholz@zoll.bund.de)

### Bar- oder EC-Einzahlungen

Zollamt Düsseldorf-Nord, Heltorfer Straße 12, 40472 Düsseldorf oder

Zollamt Wuppertal-West, Bahnstraße 23, 42327 Wuppertal

**Hinweis:** Die Zugänge sind nicht barrierefrei.